

6. Mitteilung der Abfälle

Die Mitteilung der Abfälle darf **ausschließlich auf telematischem Wege** und nicht auf Papiervordrucken eingereicht werden.

6.1 Formblatt Abfälle

Das Formblatt für Abfälle muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Abfallerzeuger (Erst- und Neuerzeuger von Abfällen)	Art und Menge der auch außerhalb der Betriebsstätte erzeugten Abfälle, die für Transport- und Bewirtschaftungstätigkeiten übermittelt wurden; erzeugte und am 31.12. lagernde Abfälle.
Abfallbewirtschafter (Entsorger, Wiedergewinnung)	Art und Menge der erhaltenen Abfälle und ausgeübte Tätigkeit; Art und Menge der erzeugten Abfälle, die für Transport- und Bewirtschaftungstätigkeiten übermittelt wurden; erzeugte und am 31.12. lagernde Abfälle.
Abfalltransporteure	Art und Menge der erhaltenen (bei Transport im Auftrag Dritter), transportierten und dem Empfänger zugeführten Abfälle.

Dem Formblatt müssen für jedes Subjekt, von dem ein Teil des Abfalles oder der gesamte Abfall im Bezugsjahr gekommen ist bzw. dem er zugeführt wurde, und für jeden außerhalb der Betriebsstätte liegenden und von der Betriebsstätte abhängenden Ort, in dem der Erklärer den Abfall erzeugt hat, ausgefüllte Modelle beigelegt werden.

Führt der Erklärende in Bezug auf denselben Abfall sei es Wiederverwertungs- als auch Entsorgungstätigkeiten oder nur Transporttätigkeiten aus, muss er zwei RIF-Formblätter für denselben Abfall ausfüllen und dabei die Mengen je nach Tätigkeit unterscheiden.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes für Abfälle: Die ausgefüllten Formblätter für Abfälle müssen fortlaufend nummeriert werden.

6.1.1 Angaben zum Abfall

Abfallkennziffer: Kennziffer des Abfalls angeben, auf den sich das Formblatt bezieht.

Beschaffenheit: Zutreffendes Kästchen bezüglich der Beschaffenheit des gemeldeten Abfalles ankreuzen.

6.1.2 Herkunft des Abfalls

6.1.2.1 In der Betriebsstätte erzeugter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom Ersterzeuger in der Betriebsstätte produziert wurde, ist die Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt und bezogen auf das Bezugsjahr, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

6.1.2.2 Außerhalb der Betriebsstätte erzeugter Abfall

In dieser Zeile müssen beispielsweise die Abfälle angegeben werden, die a) an Orten produziert wurden, die keine Betriebsstätten des Erklärers sind, z. B. in zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, auch für Sanierungsarbeiten, b) durch Wartungstätigkeiten entstehen, die der Erklärer in Betriebsstätten Dritter durchführt und für die die Übernahme der Abfälle durch den Erklärer vorgesehen ist; c) aus Sanierungstätigkeiten von asbesthaltigen Gütern rühren; d) aus Wartungsreinigungen von Kanalisationen rühren.

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom Erzeuger außerhalb der Betriebsstätte produziert wurde, ist die Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt und bezogen auf das Bezugsjahr, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Für Abfälle, die außerhalb der Betriebsstätte produziert wurden, müssen die erforderlichen Formblätter RE ausgefüllt und beigelegt werden.

6.1.2.3 Von Dritten erhaltener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil von Dritten oder von einer anderen Betriebsstätte des erklärenden Subjekts, auch über einen Frächter, erhalten wurde, ist die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt, anzuführen und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Für von Dritten erhaltene Abfälle müssen die erforderlichen Modelle RT ausgefüllt und beigelegt werden.

Wichtig:

Das Modell RT muss sich **immer auf den Absender des Abfalls** und nicht auf den Frächter beziehen.

6.1.3 Abfalltransport

6.1.3.1 Vom erklärenden Subjekt transportierte Abfälle

Die Gesamtmenge in Gewicht angeben, die vom Erklärer im Bezugsjahr transportiert wurde, und das Kästchen der entsprechenden Maßeinheit ankreuzen (kg oder t).

Diese Angaben müssen von den Subjekten geliefert werden, die:

- Abfälle im Namen Dritter transportieren,
- selbsterzeugte gefährliche Abfälle transportieren.

Wichtig

- *Im Feld des vom Erklärenden transportierten Abfalles müssen die von der Betriebsstätte des Erzeugers/Inhabers in Betriebsstätten von Dritten oder andere Betriebsstätten des erklärenden Subjekts beförderten Mengen und nicht die zur erklärenden Betriebsstätte gebrachten Mengen angegeben werden.*
- *Es wird daran erinnert, dass die Frächter von Hausmüll die Mengen mitteilen müssen, die sie direkt zur Verwertungs- oder Entsorgungsanlage, welche im Auftrag für den Sammeldienst angegeben ist, gebracht haben, die Mengen, die von der gemeindeeigenen Sammelstelle zur Anlage gebracht wurden, und die Abfallmengen, die im Einzugsgebiet gesammelt und zu einer gemeindeeigenen Sammelstelle gemäß Art. 183, Absatz 1, Buchstabe mm) des GvD 152/2006 transportiert wurden.*

Produzenten, die Drittfrächter (Transporteure) für den Transport des von ihnen erzeugten Abfalls beanspruchen, müssen das Modell TE ausfüllen.

6.1.4 Bestimmung des Abfalls

6.1.4.1 An Dritte zur Wiedergewinnung oder Entsorgung gelieferter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte desselben Erklärers für Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten übergeben wurde, ist die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, in Gewicht ausgedrückt anzugeben und das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Für an Dritte gelieferte Abfälle müssen die erforderlichen Modelle DR ausgefüllt und beigelegt werden.

6.1.4.2 Lagerungen beim Produzenten zum 31.12.

Dieser Teil der Mitteilung von Abfällen muss ausgefüllt werden, um die Abfallmenge anzugeben, die der Produzent am 31.12. noch nicht der Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt hat und die daher beim erklärenden Subjekt lagernd ist.

Wichtig:

Die Daten über den lagernden Bestand ergeben sich aus der Summe der zum 31.12. des Jahres vor dem meldegegenständlichen Bezugsjahr lagernden Menge und der im Bezugsjahr erzeugten Menge, **abzüglich** der im Bezugsjahr zur Verwertung oder Entsorgung geführten Abfallmenge.

Der Hersteller muss die lagernde Menge aufgrund der Informationen, über die er beim Ausfüllen der Abfallmeldung verfügt, angeben und dabei zwischen Abfällen, die in Hinblick auf ihre zukünftige Wiederverwertung gelagert werden, und Abfällen, die entsorgt werden müssen, unterscheiden.

6.1.5 Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten

Falls der Erklärer in der Betriebsstätte Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten im Sinne:

- der Artikel 208, 209, 211 und 213 GvD 152/2006,
- der Artikel 214-216 des GvD 152/006,
- des Artikels 191 des GvD 152/2006,

durchgeführt hat, muss die Gesamtmenge des Abfalls angegeben werden, die der Erklärer im Laufe des Jahres der Wiederverwertungs- und Entsorgungstätigkeit zugeführt hat.

Das Subjekt, das dieses Feld ausfüllt, muss das Formblatt MG beilegen, um die am Abfall durchgeführte Tätigkeit mitzuteilen.

6.2. Anlagen zum Formblatt Abfälle

Die unten angeführten Modelle müssen dem Formblatt für Abfälle beigelegt werden.

6.2.1 Modell RT (von Dritten erhaltener Abfall)

Das Modell RT muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Abfallbewirtschafter	Betriebsstätten, von denen sie die Abfälle erhalten haben, die sie dann der Bewirtschaftung zugeführt haben, und die von jedem Erzeuger/Inhaber erhaltene Menge.
Abfalltransporteure im Auftrag Dritter	Betriebsstätten, von denen sie die transportierten Abfälle erhalten haben, und die von jedem Erzeuger/Inhaber erhaltene Menge.

Ein Modell RT ausfüllen und dem entsprechenden Formblatt beilegen für:

- jede Betriebsstätte, von der man den Abfall erhalten hat;
- jedes Subjekt, von dem man den Abfall erhalten hat;

Stammen die Abfälle von Subjekten, die nicht als Unternehmen oder Körperschaften einzuordnen sind, ist nicht die Steuernummer, sondern immer nur die Herkunftsgemeinde anzugeben.

Wichtig

Hat man den Abfall über ein Subjekt erhalten, das ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausübt, **nur für den Absender** das Modell RT ausfüllen.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes für Abfälle, dem das Modell beigelegt wird.

Abfallkennziffer, die der Kennziffer auf dem Formblatt für Abfälle, dem das Modell beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. des Modells RT, das dem Formblatt für Abfälle beigelegt wird.

6.2.1.1 Herkunft des Abfalls

Subjekt, das den Abfall übermittelt hat. Nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat (nicht anzugeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat.

Wichtig

Stammt der Abfall von Subjekten, die nicht als Unternehmen oder Körperschaften einzuordnen sind (z. B. Mehrfamilienhaus, Arztpraxen, usw.), auf dem Modell RT „Private“ ankreuzen und nur die Menge angeben, die man im Bezugsjahr von diesen Subjekten erhalten hat. Es muss auf jeden Fall die Herkunftsgemeinde der von Privaten erzeugten Abfälle angegeben werden. Die Bezeichnung „Private“ darf nicht bei Abfällen verwendet werden, die von Unternehmen (einschließlich Einzelfirmen) oder Körperschaften stammen.

Sitz der Betriebsstätte, von der der Abfall stammt (nur für Abfälle auszufüllen, die aus Italien stammen).

Nachfolgend angeben:

- Sitz der Betriebsstätte, von der der Abfall stammt (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ). Kommt der Abfall aus dem Ausland, Folgendes angeben:
- *Ausland*, Name des ausländischen Herkunftslandes.
- Kode gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung

Wichtig

1. Sollte sich das Modell RT auf folgende Abfälle des europäischen Abfallkataloges beziehen: 190501 *nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen*, 190503 *nicht spezifikationsgerechter Kompost*, und die Abfälle des Unterkapitels 1912 (*Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen*), muss der Erklärende bei Durchführung von Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten an den erhaltenen Abfällen angeben, ob es sich bei den auf dem Modell RT angegebenen Abfällen um Haushaltsabfälle handelt, indem er das entsprechende Kästchen ankreuzt. Erhält der Erklärende vom selben Absender Abfälle mit den obengenannten EAK-Kennziffern, die sei es aus Haushaltsabfällen stammen (d.h. Abfälle aus der Behandlung von Haushaltsabfällen), als auch anderer Herkunft sind (d.h. Abfälle aus der Behandlung von Sonderabfall), muss er zwei RT-Modelle ausfüllen und die entsprechenden Mengen unterscheiden. Sollte die Unterscheidung der Mengen nach zwei Abfallarten (Haushaltsabfälle und Sonderabfälle) aufgrund der Eintragungen im Abfallregister der Abfälle gemäß Artikel 190 des GVD Nr. 152/2006 nicht möglich sein, muss das verpflichtete Subjekt eine soweit möglich genaue Schätzung durchführen. Die Subjekte, welche die oben angegebenen Abfälle erhalten, müssen dieses Feld nicht ausfüllen, wenn sie nur Transporttätigkeiten ausführen.
2. Bezieht sich das Modell RT auf Altbatterien und -akkumulatoren mit EAK-Kennziffern von 160601 bis 160605, 200133 und 200134 muss der Erklärende bei Durchführung von Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten an den erhaltenen Abfällen angeben, ob es sich um Gerätebatterien und -akkumulatoren handelt, indem er das entsprechende Kästchen ankreuzt. Sollte es nicht möglich sein, aus den Eintragungen die Aufteilung zwischen Altbatterien und -akkumulatoren abzuleiten, muss die Aufteilung aufgrund einer möglichst genauen Schätzung durchgeführt werden. Es wird daran erinnert, dass im Sinne des Artikels 2, Absatz 1 des GVD Nr. 188/2008 folgende Vorrichtungen Gerätebatterien und -akkumulatoren sind: Batterien, Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können und bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt. Die Subjekte, welche die obengenannten Abfälle erhalten, um Transporttätigkeiten auszuführen, müssen dieses Feld nicht ausfüllen.
3. Nur falls der Abfall ausländischer Abstammung ist, muss der Erklärende die insgesamt erhaltene Menge aufteilen und die Art der vorgesehenen Behandlung angeben: Material- oder Energierückgewinnung, Verbrennung, Entsorgung in der Deponie, andere Entsorgungstätigkeiten. Sollte der Betreiber an dem vom ausländischen Lieferanten erhaltenen Abfall mehrere Tätigkeiten ausführen, muss er für die einzelnen Tätigkeiten mehrere RT-Modelle für denselben Abfall und denselben Zubringer ausfüllen. Die Subjekte, welche die obengenannten Abfälle erhalten, um Transporttätigkeiten auszuführen, müssen dieses Feld nicht ausfüllen.

6.2.1.2 Angaben zur Menge

Im Jahr erhaltene Menge: Gesamtmenge des Abfalls in Gewicht angeben, die im Bezugsjahr erhalten wurde, sowie die entsprechende Maßeinheit (kg oder t).

6.2.2 Modell RE (außerhalb der Betriebsstätte produzierter Abfall)

Das Modell RE muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Subjekte, die die Abfälle außerhalb der Betriebsstätte produziert haben	Gemeinde, in der der Erklärer Abfälle aus den folgenden eigenen Tätigkeiten produziert hat: - Instandhaltungen, - Sanierung von asbesthaltigen Produkten, - sanitäre Betreuung, - zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes Sonderabfälle, dem das Modell beigelegt wird.

Abfallkennziffer, die der Kennziffer auf dem Formblatt Sonderabfälle, dem das Modell beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. des Modells RE, das dem Formblatt Sonderabfälle beigelegt wird.

6.2.2.1 Herkunftsgebiet des Abfalls

Es ist nachfolgend anzugeben:

- Gemeinde, in der der Abfall produziert wurde,
- Abkürzung der entsprechenden Provinz

6.2.2.2 Tätigkeit, die den Abfall hervorgerufen hat

Es ist das entsprechende Kästchen für die Tätigkeit, die den Abfall hervorgerufen hat, anzukreuzen:

- Instandhaltungen,
- sanitäre Betreuung,
- Sanierung von asbesthaltigen Produkten, die in die Kategorie 10 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind,
- zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen (auch jene für Sanierungen).

Außerhalb der Betriebsstätte produzierter Abfall: Es ist die gesamte Menge des außerhalb der Betriebsstätte im Bezugsjahr produzierten Abfalles, in Gewicht und in der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t), anzugeben.

6.2.3 Modell DR (Bestimmung des Abfalls)

Das Modell DR muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Abfallproduzenten	Subjekte, die befugt sind, Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten durchzuführen und denen die erzeugten Abfälle zugeführt wurden, sowie die zugeführte Menge.
Abfalltransporteure	Subjekte, die befugt sind, Wiederverwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten durchzuführen und denen sie die transportierten Abfälle zugeführt haben, sowie die zugeführte Menge für jeden Empfänger.

Es ist ein Modell DR auszufüllen und dem entsprechenden Formblatt beizulegen für:

- jede Betriebsstätte, für die der Abfall bestimmt war, sofern diese in Italien liegt,
- jedes Subjekt, dem der Abfall mit ausländischer Bestimmung übermittelt wurde.

Wichtig

Das Modell DR muss ausschließlich mit **Angabe des Endempfängers** und nicht des Frächters ausgefüllt werden.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes Abfälle, dem das Modell beigelegt wird.

Abfallkennziffer, die der Kennziffer auf dem Formblatt Abfälle, dem das Modell beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. des Modells DR, das dem Formblatt Abfälle beigelegt wird.

6.2.3.1 Bestimmung des Abfalls

Subjekt, für das der Abfall bestimmt ist, nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Subjektes, dem der Abfall übermittelt wurde (nicht anzugeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, dem der Abfall übermittelt wurde.

Sitz der Bestimmungsanlage (nur bei nationaler Bestimmung), nachfolgend angeben:

- Adresse der Betriebsstätte, in der sich die Bestimmungsanlage des Abfalls befindet (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ).

6.2.3.2 Angaben zur Menge

Im Jahr übermittelte Menge: Gesamtmenge des Abfalls in Gewicht, die im Bezugsjahr an den oben genannten Sitz (oder an das Subjekt im Falle ausländischer Bestimmung) übermittelt wurde, sowie die entsprechende Maßeinheit (kg oder t) angeben.

6.2.3.3 Ausländische Bestimmung

Falls der Abfall für das Ausland bestimmt ist, Folgendes angeben:

- Ausland, Name des ausländischen Bestimmungsstaates
- Kode gemäß Anlagen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

Das erklärende Subjekt muss die insgesamt zugeführte Menge je nach Tätigkeit des Endempfängers unterteilen und dabei angeben, ob es sich um Material- oder Energierückgewinnung, Verbrennung, Deponie oder andere Entsorgungstätigkeiten handelt.

Ist der ins Ausland geführte Abfall für verschiedene Tätigkeiten bestimmt (Material- oder Energierückgewinnung, Verbrennung, Entsorgung in Deponie, andere Entsorgungstätigkeiten), muss der Erklärende mehrere DR-Modelle für denselben Abfall und Empfänger für jede einzelne Tätigkeit ausfüllen.

6.2.4 Modell TE (von Dritten transportierter Abfall)

Das Modell TE muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Abfallproduzenten	Firmenbezeichnung der zugelassenen Transporteure, denen die Produzenten die erzeugten Abfälle ausschließlich für den Transport zugeführt haben.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes für Abfälle, dem das Modell beigelegt wird.

Abfallkennziffer, die der Kennziffer auf dem Formblatt für Abfälle, dem das Modell beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nr. des Modells TE, das dem Formblatt für Abfälle beigelegt wird.

6.2.4.1 Daten des Frächters

Nachfolgend angeben:

- Steuernummer (nicht die MwSt.-Nummer) des Frächters;
- Name oder Firmenbezeichnung des Frächters.

Wichtig:

Bei Transport durch Dritte schließen sich die Modelle DR und TE nicht gegenseitig aus, sondern müssen beide ausgefüllt werden. Das Modell TE muss nur dann für die die Betriebsstätte verlassenden Abfälle ausgefüllt werden, wenn das erklärende Subjekt im Bezugsjahr dem Empfänger den Abfall über Subjekte zugeführt hat, die ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausüben. Das Modell ist bei direktem Austausch zwischen Absender und Empfänger mit Fahrzeugen, die dem einem oder dem anderen gehören, nicht auszufüllen.

6.2.5 Modell MG (Abfallbewirtschaftung)

Das Modell MG muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Abfallbewirtschafter	Menge, die der Rückgewinnung oder der Entsorgung zugeführt wurde, und Art der Tätigkeit.

Im oberen Teil des Modells folgende Informationen angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes Abfälle, dem das Modell beigelegt wird.

Abfallkennziffer, die der Kennziffer auf dem Formblatt Sonderabfälle, dem das Modell beigelegt wird, entsprechen muss.

Fortlaufende Nummer des Formblattes MG: ist auszufüllen, falls demselben Formblatt Rif mehrere MG-Modelle zugeordnet werden.

Dieses Modell ist nur dann auszufüllen, wenn der Erklärer Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten aufgrund einer oder mehrerer Genehmigungen seitens zuständiger Behörden für Abfallbewirtschaftung durchgeführt hat.

Durch das Modell MG beschreibt der Erklärer die einzelnen Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung für jeden einzelnen Abfall laut Vorgängen gemäß Anlagen B und C des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 und nachfolgenden Änderungen, mit Angabe der entsprechend bewirtschafteten Menge.

6.2.5.1 Art der Anlage

Der Erklärer muss die Art der Anlage angeben, in der die Tätigkeiten durchgeführt werden. Dazu eine der angeführten Anlagen wählen:

- Deponie (D1, D5, D12);
- Müllverbrennungsöfen (D10);
- Mitverbrennungsanlagen (R1);
- Anlagen für die chemisch-physikalische und biologische Behandlung und Mischung (D8, D9, D14);
- Anlagen, die ein oder mehrere Entsorgungsverfahren durchführen (D2, D4, D13);
- Kompostieranlagen (R3);
- anaerobe Verarbeitungsanlagen (R3);
- Anlage für die integrierte anaerobe und aerobe Behandlung (R3);
- Anlagen zur Verwertung von Rohstoffen, welche eine oder mehrere der folgenden Verwertungstätigkeiten (R2, R3, R4, R5, R6, R7, R8, R9, R13) durchführen;
- Anlagen zur zeitweiligen Aufbewahrung (R13);
- Anlagen zur vorläufigen Ablagerung (D15);
- Anlage für die mechanische oder mechanisch-biologische Behandlung von Haushaltsabfällen;
- Anlage zur Vorbehandlung für die Wiederverwertung von R1 bis R11 (R12).

Die Angabe der Art der Anlage ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Abfallbewirtschaftungstätigkeiten nicht in obengenannten Anlagen durchgeführt werden: So zum Beispiel bei Umweltverwertungen, Ausführung von Aufschüttungen und Straßenunterbauten, Verwendung von Abfällen bei Produktionsprozessen, usw.

In diesem Fall ist keine Anlagenart anzugeben, sondern nur die vom Erklärer durchgeführte Verwertungs- bzw. Entsorgungstätigkeit.

Wichtig

Fall 1 - mehrere unterschiedliche Anlagen in derselben Betriebsstätte

Falls in derselben Betriebsstätte mehrere der oben aufgelisteten Abfallbewirtschaftungsanlagen vorkommen, muss der Erklärer für jede Art von Anlage ein Modell MG ausfüllen.

Beispiel:

Nehmen wir an, dass die erklärende Betriebsstätte 1000 t eines bestimmten Abfalles erhält und dass in der Betriebsstätte eine Anlage für die mechanisch-biologische Behandlung von Haushaltsabfällen und eine Kompostieranlage vorkommen, der jeweils 300 t und 700 t zugeführt werden.

Die Modelle müssen in diesem Fall wie folgt ausgefüllt werden:

- ein Formblatt RIF mit den entsprechenden Anlagen RT für die erhaltenen Mengen (1.000 t), die insgesamt der Bewirtschaftung zugeführt werden;
- ein Modell MG, auf dem die Art der Anlage, d.h. die Anlage für die mechanisch-biologische Behandlung der Abfälle, und die entsprechenden Mengen, die in der spezifischen Anlage bewirtschaftet werden (300 t), in Verbindung mit der entsprechenden Tätigkeit, zu der die Anlage befugt ist, angegeben werden müssen (mit den Codes R und D);
- ein Modell MG, auf dem die andere Art der Anlage, d.h. die Kompostieranlage, und die entsprechenden Mengen, die in der spezifischen Anlage bewirtschaftet werden (700 t), in Verbindung mit der entsprechenden Tätigkeit, zu der die Anlage befugt ist, angegeben werden müssen (mit den Codes R und D).

Die Angabe der Art der Anlage schließt nicht die Pflicht aus, die durchgeführte Tätigkeit anzugeben, klassifiziert mit den Codes R oder D.

Fall 2 - Betriebsstätte mit einer einzigen Anlage

Falls in der Betriebsstätte nur eine der oben aufgelisteten Anlagen tätig ist, muss der Erklärer nur ein Modell MG ausfüllen.

Beispiel: Unterzieht der Erklärer einen Bau- und Abbruchabfall Schredder-, Zerkleinerungs- und Homogenisierungsvorgängen in einer auch mobilen Anlage, so muss er dem Formblatt RIF nur ein Modell MG beilegen und auf letzterem das Kästchen der entsprechende n Materialverwertungsanlage und der verwerteten Menge (R5) ankreuzen, zu denen die Anlage befugt wurde.

Fall 3 - Betriebsstätte, in der eine Verwertung ohne Anlage durchgeführt wird

Verwendet der Erklärer z. B. Bau- und Abbruchabfall für die Bildung von Aufschüttungen oder Straßenunterbauten, so muss er dem Formblatt RIF ein einziges Modell MG beilegen, ohne die Art der Anlage gemäß oben anzukreuzen, und alle durchgeführten Bewirtschaftungsvorgänge angeben.

6.2.5.2 In der Betriebsstätte durchgeführte Verwertungsverfahren

Menge des verwerteten Abfalls in den Feldern angeben, die den Verwertungsverfahren entsprechen, die am Abfall in der Betriebsstätte durchgeführt wurden, und das entsprechende Kästchen der zutreffenden Maßeinheit ankreuzen (kg oder t).

Wiederverwertungsvorgänge sind jene Vorgänge, die Abfälle verwenden, um sekundäre Rohstoffe, brennbare Stoffe oder Produkte durch mechanische, thermische, chemische oder biologische Behandlungen zu erzeugen, einschließlich Sortier- und Auswahlverfahren.

Wichtig

Die Zeile R13 ist auszufüllen:

- von Betreibern von Anlagen zur Zwischenlagerung, für die im Bezugsjahr in der Betriebsstätte erhaltenen und zeitweilig aufbewahrten (R13) Abfälle, die anschließend zur Verwertung anderen Anlagen zugeführt werden. In diesem Fall ist im Feld „Art der Anlage“ das Kästchen „Anlagen zur zeitweiligen Aufbewahrung (R13)“ anzukreuzen und die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge anzugeben. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- von ermächtigten Betreibern von Anlagen zur stofflichen Verwertung, welche ausschließlich mit R13 klassifiziert wurde. In diesem Fall ist im Feld „Art der Anlage“ das Kästchen „Anlage zur stofflichen Verwertung“ anzukreuzen und die im Bezugsjahr tatsächlich verwertete und nicht die zeitweilig aufbewahrte Abfallmenge einzutragen. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.

Die Zeile R13 ist nicht auszufüllen:

- von den ermächtigten Subjekten für die Verwertung von Abfällen, wenn im Anschluss auf den Vorgang R13 die Abfälle nicht weiteren Verwertungsvorgängen (von R1 bis R12) unterzogen werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- von den ermächtigten Subjekten, die (aufgrund einer einzigen Ermächtigung) zum Teil den Vorgang R13, um dann die Überführung zu anderen Anlagen vorzunehmen, und zum Teil andere Verwertungsverfahren (von R1 bis R12) durchführen können. Es muss die Zeile in Bezug auf den „Lagernder Abfall am 31.12., der der Verwertung zuzuführen ist“ ausgefüllt werden, falls am Ende des Jahres Abfallmengen in der Anlage verblieben sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Wiederverwertungsvorgängen unterzogen wurde, z. B. ein Teil R3 und ein anderer Teil R5, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

6.2.5.3 Entsorgungsverfahren, die in der Betriebsstätte durchgeführt wurden.

Es ist die Menge der entsorgten Abfälle in den entsprechenden Kästchen der in der Betriebsstätte ausgeübten Entsorgungstätigkeit anzugeben und das Kästchen der gewählten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Falls der Erklärer den Abfall Entsorgungsverfahren gemäß Verordnung laut Art. 191 des GvD 152/2006 i.g.F. unterzogen hat, entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Wichtig

Die Zeile D15 ist auszufüllen:

- von Betreibern von Anlagen zur Zwischenlagerung, für die im Bezugsjahr in der Betriebsstätte erhaltenen und vorläufig abgelagerten Abfälle (D15), die anschließend zur Entsorgung anderen Anlagen zugeführt werden. In diesem Fall ist in dem Feld „Art der Anlage“ das Kästchen „Anlagen zur vorläufigen Ablagerung (D15)“ anzukreuzen und die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge einzutragen. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12. welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- Die Zeile D15 ist nicht von den ermächtigten Subjekten für die Entsorgung von Abfällen auszufüllen, wenn im Anschluss auf den Vorgang D15 die Abfälle weiteren Entsorgungsvorgängen (D8, D9, D10, D13, D14) unterzogen werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- Die Zeile D15 ist auch nicht von den ermächtigten Subjekten auszufüllen, die (aufgrund einer einzigen Ermächtigung) zum Teil den Vorgang D15, um dann die Überführung zu anderen Anlagen vorzunehmen, und zum Teil andere Entsorgungsverfahren (von D1 bis D14) durchführen können. Es muss die Zeile in Bezug auf den „Lagernder Abfall am 31.12., der der Verwertung zuzuführen ist“ ausgefüllt werden, falls am Ende des Jahres Abfallmengen in der Anlage verblieben sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Entsorgungsvorgängen (von D1 bis D14, ausgenommen D15) unterzogen wurde, zum Beispiel ein Teil D8 und ein anderer Teil D9, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte mehreren serienmäßigen oder aufeinanderfolgenden Entsorgungsvorgängen (von D1 bis D14, ausgenommen D15) unterzogen wurde, z. B. ein Teil D8 und darauf D9, den Gesamtanteil des Abfalles angeben, der dem einzelnen Vorgang zugeführt wurde, und Menge für jedes Verfahren wiederholen.

6.2.5.4 Definitive Lagerung in der Betriebsstätte

Für die Tätigkeiten aus den Posten D1, D5 und D12 die Kästchen der entsprechenden Klassifizierung der Deponie gemäß GvD 36/2003 und nachfolgenden Änderungen, ankreuzen.

6.2.5.5 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Verwertung (R13) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Verwertung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

6.2.5.6 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Entsorgung (D15) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Entsorgung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

6.3 FORMBLATT MAT (Sekundärwerkstoffe im Sinne des Art. 184-ter, GvD 152/2006)

Das Formblatt MAT muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Subjekte, die Abfallverwertungstätigkeiten durchführen	Menge von „end of waste“ und/oder Sekundärwerkstoffen im Sinne des Art. 184-ter, GvD 152/2006, die im Bezugsjahr erzeugt wurde. Inbegriffen sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß Dekreten des Ministers für Umwelt und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161 und 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom 6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210. Es sind auch die Materialien inbegriffen, die von den gemeinschaftlichen Verordnungen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG und von den Dekreten des Umweltministeriums im Sinne des Art. 184ter GVD 152/2006 geregelt werden.

Es müssen für die einzelnen Werkstoffe die erzeugten Mengen angegeben werden, indem die entsprechenden Kästchen und Maßeinheiten angekreuzt werden.

- Kompostiertes Grüngut als Bodenverbesserungsmittel
- Kompostiertes Mischgut als Bodenverbesserungsmittel
- Sonstige Bodenverbesserungsmittel
- Gärrückstand
- Zurückgewonnene Zuschlagstoffe
- Bruchglas
- Eisen- und Stahlschrott
- Aluschrott
- Kupferschrott
- Papier und Kartone
- Kunststoff
- Holz und Kork
- CSS - Brennstoff gemäß MD des Umweltministeriums vom 14. Februar 2013, Nr. 22

- Stoff
- Leder
- Gummi
- Keramikabfälle
- Schlamm
- Sonstige Düngemittel
- Bitumengranulat gemäß Dekret des Umweltministers vom 28. März 2018 Nr. 69
- Sekundärmaterial aus der Verwertung von Aufsaugmaterialien für die Person gemäß MD Umwelt 15. Mai 2019 Nr. 62
- Vulkanisiertes Gummi aus gebrauchten Autoreifen gemäß Dekret des Umweltministers vom 31. März 2020 Nr. 78
- Sonstiges

Falls der Erklärer Werkstoffe erzeugt, die unter die Definition von „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffen fallen, aber nicht in der vorgegebenen Liste aufscheinen, bitte Sonstiges ankreuzen.

6.4 FORMBLATT INT (Vermittler)

Das Formblatt INT muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Händler und Vermittler von Abfällen ohne Aufbewahrung, einschließlich der Konsortien und der anerkannten Systeme, die für die Verwertung und Recycling von besonderen Abfalltypen errichtet werden, mit Ausschluss der Rechtssubjekte, die die Mitteilung Verpackungen - Abschnitt Konsortien ausfüllen müssen	Gesamtmenge an im Bezugsjahr ohne Aufbewahrung vermittelten Abfällen

Ein Modell für jeden Hausmüll oder Sonderabfall ausfüllen, den das erklärende Subjekt im Laufe des meldegegenständlichen Bezugsjahres ohne Besitz vermittelt oder verkauft hat.

Jedem Formblatt sind Modelle beigelegt, die für jede Herkunftsbetriebsstätte und für jede Bestimmungsbetriebsstätte auszufüllen und beizulegen sind.

Im oberen Teil der Formblätter sind folgende Informationen anzugeben:

Steuernummer Steuernummer (und nicht MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes.

Fortlaufende Nr. des Formblattes INT. Die ausgefüllten INT-Formblätter fortgehend nummerieren.

6.4.1 Angaben zum Abfall

Abfallkennziffer: Kennziffer des Abfalles angeben, auf den sich das Formblatt bezieht.

Beschaffenheit: Kästchen der entsprechenden Beschaffenheit des gemeldeten Abfalles ankreuzen.

6.4.2 Angaben zur Menge

Insgesamt ohne Aufbewahrung vermittelte oder verkaufte Menge: Gesamtmenge des vermittelten oder verkauften Abfalles angeben und das entsprechende Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

6.4.3 Herkunft und Bestimmung

Liste der Herkunftsbetriebsstätten. Unter Anzahl Modelle UO die Anzahl der Modelle UO angeben, die sich auf die Herkunftsbetriebsstätten des Abfalles beziehen und für jedes einzelne INT-Formblatt ausgefüllt und beigelegt wurden.

Liste der Bestimmungsbetriebsstätten. Unter Anzahl Modelle UD die Anzahl der Modelle UD angeben, die sich auf die Bestimmungsbetriebsstätten des Abfalles beziehen und für jedes einzelne INT-Formblatt ausgefüllt und beigelegt wurden.

6.5 Anlagen zum Formblatt INT

6.5.1 Modell UO - (Herkunftsstätte)

Das Formblatt UO muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Händler und Vermittler von Abfällen ohne Aufbewahrung	Herkunftsbetriebsstätten des vermittelten oder verkauften Abfalls und Menge des erworbenen Abfalls.

Im oberen Teil der Formblätter sind folgende Informationen anzugeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer, auf die sich das Modell bezieht.

Fortlaufende Nr. des Modells UO. Fortlaufende Nummer des Modells UO, das mit dem jeweiligen Abfall verbunden ist.

Fortlaufende Nr. des Formblattes INT. Fortlaufende Nummer des Formblattes INT angeben, dem das Modell UO beigelegt wird.

6.5.1.1 Herkunft des Abfalles

Für jede Herkunftsbetriebsstätte Folgendes angeben:

Steuernummer der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls.

Name oder Firmenbezeichnung der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls.

Vollständige Adresse, Straße, Gemeinde, Hausnummer, Provinz (wenn es sich um eine inländische Herkunft handelt).

Ausland (wenn es sich um eine ausländische Herkunft handelt).

6.5.1.2 Angaben zur Menge

Die im Jahr erworbene Menge. Menge des vermittelten oder verkauften Abfalles aus der obengenannten Herkunftsstätte angeben und Kästchen der entsprechenden Maßeinheit ankreuzen (kg oder t).

6.5.2 Modell UD - (Bestimmungsbetriebsstätte)

Das Formblatt UD muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die in der Tabelle angegeben sind, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln:

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen?	Was müssen sie mitteilen?
Händler und Vermittler von Abfällen ohne Aufbewahrung	Bestimmungsbetriebsstätten des vermittelten oder verkauften Abfalls und Menge des abgetretenen Abfalls.

Im oberen Teil der Formblätter sind folgende Informationen anzugeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer, auf die sich das Modell bezieht.

Fortlaufende Nr. des Modells UD. Fortlaufende Nummer des Modells UD, das mit dem jeweiligen Abfall verbunden ist.

Fortlaufende Nr. des Formblattes INT. Fortlaufende Nummer des Formblattes INT angeben, dem das Modell UD beigelegt wird.

6.5.2.1 Bestimmung des Abfalles

Für jede Bestimmungsbetriebsstätte Folgendes angeben:

Steuernummer der Bestimmungsbetriebsstätte des Abfalls.

Name oder Firmenbezeichnung der Bestimmungsbetriebsstätte des Abfalls.

Vollständige Adresse. Straße, Gemeinde, Hausnummer, Provinz (bei inländischen Betriebsstätten).

Ausland (bei ausländischen Betriebsstätten).

6.5.2.2 Angaben zur Menge

Im Jahr abgetretene Menge: Menge des vermittelten oder verkauften Abfalles angeben, die an die obengenannte Bestimmungs-
triebsstätte abgetreten wurde, und Kästchen der entsprechenden Maßeinheit ankreuzen (kg oder t).